

Täter-Opfer-Ausgleich und Wiedergutmachung im Strafverfahren

Anwendungspraxis und Anwendungsprobleme bei § 46a StGB

I. Einleitung, Problemstellung

Im System der strafrechtlichen Rechtsfolgen nehmen der Täter-Opfer-Ausgleich und die Wiedergutmachung einen festen Platz ein. Diese Feststellung läßt sich nicht nur für das Jugendstrafrecht treffen, wo namentlich der Täter-Opfer-Ausgleich durch das 1. JGGÄndG v. 30.8.1990¹ verankert worden ist (vgl. §§ 10 I 3 Nr. 7, 45 II 2 JGG), sondern auch für das Erwachsenenstrafrecht, wo das VerbrBekG v. 28.10.1994² mit der Einführung von § 46a StGB eine wesentliche Neuerung gebracht hat. Täter-Opfer-Ausgleich und Wiedergutmachung gelten im System des Erwachsenenstrafrechts heute

- als Grund, der gem. § 153a I 1 Nr. 1, II StPO zur Einstellung des Verfahrens führen kann,
- als Strafmilderungsfaktor nach §§ 46 II 2, 46a StGB, der bei Strafen bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe sogar zum Absehen von Strafe („Schuldspruch plus Null“) führen kann,
- als „besonderer Umstand“, der gem. § 56 II 2 StGB bei Freiheitsstrafen von einem bis zu zwei Jahren zur Strafaussetzung zur Bewährung führen kann,

¹ BGBl. I, 1853.

² BGBl. I, 3186.

- als vorrangig zu nutzende sanktionsbegleitende Bewährungsauflage bei der Strafaussetzung (§ 56b II Nr. 1 StGB), der Strafrestaussetzung (§§ 57 III 1, 57a III 2 StGB) und der Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59a II Nr. 1 StGB).

Trotz dieser zahlreichen Regelungen, mit deren Hilfe die Wiedergutmachungsinteressen des Opfers nach der Tat heute von der Strafjustiz im Rahmen der Rechtsfolgenbestimmung berücksichtigt und befriedigt werden können, nehmen der Täter-Opfer-Ausgleich und die Wiedergutmachung in der strafjustiziellen Praxis nur eine Außenseiterrolle ein: Mag es sich bei den genannten Vorschriften auch um geltendes Recht handeln, ist es doch ein offenes Geheimnis, daß die Vorschriften und das ihr innewohnende Potential zum Tatfolgenausgleich durch sozial-konstruktive Leistungen des Täters, zur Ergänzung, Reduzierung oder auch Ersetzung der Strafe, zur Befriedigung der Opferinteressen sowie - last but not least - zur Reduzierung der Arbeitsbelastung der Justiz faktisch nicht genutzt werden. Die amtlichen Statistiken zur Erledigungspraxis der Staatsanwaltschaften und Gerichte legen hiervon beredtes Zeugnis ab:

- 1995 wurden von den Staatsanwaltschaften in Deutschland (alte und neue Bundesländer) insgesamt 229.193 Verfahren nach § 153a I StPO eingestellt, aber nur in 3.719 Fällen (1,6 %) wurde dem Beschuldigten nach § 153a I 1 Nr. 1 StPO die Auflage zur Schadenswiedergutmachung erteilt (gegenüber 221.456 Fällen, 96,6 %, in denen ihm eine Geldauflage erteilt wurde).³
- Auf der Ebene der Gerichte sieht es ähnlich, wenn auch geringfügig besser aus: 1995 wurden in Deutschland (alte und neue Bundesländer) von den Amtsgerichten 66.746 Verfahren nach § 153a II StPO eingestellt, wobei in 4.978 Fällen (7,5 %) die Wiedergutmachungsaufgabe gewählt wurde (gegen-

³ Statistisches Bundesamt, Staatsanwaltschaften 1995. Arbeitsunterlage, Wiesbaden 1995, Tab. 2.2.1.

über 56.676 Fällen, 84,9 %, in denen eine Geldauflage gewählt wurde).⁴ Von den Landgerichten wurden 1995 insgesamt 416 Verfahren nach § 153a II StPO eingestellt; die Wiedergutmachungsaufgabe wurde hier in 31 Fällen (ebenfalls 7,5 %) gewählt.⁵

- Zur Häufigkeit der Strafmilderung nach §§ 46 oder 46a StGB sowie von sanktionsbegleitenden Bewährungsaufgaben im Erwachsenenstrafrecht liegen keine Zahlen vor. Einen Hinweis liefert allerdings die Häufigkeit, mit der die Praxis von der Wiedergutmachungsaufgabe im Jugendstrafrecht (§ 15 I 1 Nr. 1 JGG) Gebrauch macht: Bei 76.731 Jugendlichen und Heranwachsenden, die 1995 unter Anwendung von Jugendstrafrecht verurteilt wurden, wurde die Wiedergutmachungsaufgabe nur in 1.466 Fällen (1,9 %) verhängt.⁶

Um die Häufigkeit, mit der der Täter-Opfer-Ausgleich und die Wiedergutmachung in die Praxis Eingang finden, ist es nach alledem schlecht bestellt, und die Situation sieht auch nicht besser aus auf einem Gebiet, das mit Täter-Opfer-Ausgleich und Wiedergutmachung auf den ersten Blick vielleicht nichts zu tun hat, in Wirklichkeit hiermit jedoch eng zusammenhängt: Auch die Adhäsionsverfahren (§§ 403 ff. StPO), an die man in der Praxis zur schnelleren Befriedigung der Opferinteressen denken könnte, wenn dem Täter schon keine Wiedergutmachungsaufgabe erteilt wird, fristen in der Praxis nur ein Schattendasein: Mit 3.335 Urteilen in Adhäsionsverfahren, die von den Amtsgerichten 1995 bei einer Gesamtlast von 775.228 erledigten Verfahren (0,4 %) erlassen wurden, ist diese vom Gesetzgeber im 1. OpferschutzG von 1986 noch einmal erweiterte Möglichkeit zur „Verbundentscheidung“ faktisch „totes Recht“ geblieben (auf Landgerichtsebene wurden 186 Urteile in Adhäsionsverfahren bei insgesamt

⁴ Statistisches Bundesamt, Strafgerichte 1995. Arbeitsunterlage, Wiesbaden 1995, Tab. 2.3.

⁵ Statistisches Bundesamt, Strafgerichte 1995. Arbeitsunterlage, Wiesbaden 1995, Tab. 4.3.

⁶ Statistisches Bundesamt, Strafverfolgung 1995, Wiesbaden 1997, Tab. 4.3.

14.295 erledigten Sachen gefällt: 1,3 %).⁷

Vor diesem Hintergrund sollen im folgenden die Ergebnisse einer kleinen Untersuchung vorgestellt werden, deren Ziel es war, über die Anwendungspraxis und die Anwendungsprobleme im Umgang mit der neuen Vorschrift des § 46a StGB genaueren Aufschluß zu erhalten.⁸

II. Anwendungspraxis und Anwendungsprobleme bei § 46a StGB

1. Anlage und Aufbau der Untersuchung

Von ihrer Anlage her war die im Frühjahr 1997 durchgeführte Untersuchung deskriptiv angelegt; es ging primär allein um eine Art „Bestandsaufnahme“ der gegenwärtigen Justizpraxis im Umgang mit § 46a StGB. Genauer: Es sollte der Frage nachgegangen werden, in welchem Umfang und unter welchen spezifischeren Voraussetzungen die durch § 46a StGB eröffneten Möglichkeiten zur Strafmilderung bzw. zum Absehen von Strafe in der Praxis in Erwägung gezogen und genutzt werden; darüber hinaus sollte auch der Frage nach etwaigen Anwendungshemmnissen nachgegangen werden.

Als methodisches Vorgehen wurde eine schriftliche Befragung sämtlicher nie-

⁷ Statistisches Bundesamt, Strafgerichte 1995. Arbeitsunterlage, Wiesbaden 1995, Tab. 2.1., 4.1.

⁸ § 46a StGB hat folgenden Wortlaut: „Hat der Täter 1. in dem Bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich), seine Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wiedergutmacht oder deren Wiedergutmachung ernsthaft erstrebt oder 2. in einem Fall, in welchem die Schadenswiedergutmachung von ihm erhebliche persönliche Leistungen oder persönlichen Verzicht erfordert hat, das Opfer ganz oder zum überwiegenden Teil entschädigt, so kann das Gericht die Strafe nach § 49 Abs. 1 mildern oder, wenn keine höhere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu dreihundertsechzig Tagessätzen verwirkt ist, von Strafe absehen.“

dersächsischen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Amtsanwältinnen und Amtsanwälte (ohne Generalstaatsanwaltschaften) gewählt. Eine Erstreckung der Befragung auf Richterinnen und Richter erfolgte nicht, da Vorgespräche und die bisherigen Erfahrungen gezeigt hatten, daß die durch § 46a StGB eröffneten Möglichkeiten - obwohl sich die Vorschrift rechtssystematisch an die Gerichte wendet - wenn überhaupt, in erster Linie auf der Ebene der Staatsanwaltschaften von Bedeutung sind, von der ein Verfahren nach bereits im Ermittlungsverfahren erfolgter Wiedergutmachung nach §§ 153 ff. StPO eingestellt und damit der Zuständigkeit der Gerichte entzogen werden kann.

Für die Befragung wurde ein 10seitiger Fragebogen mit insgesamt 33 teils standardisierten, teils offenen Fragen erarbeitet. Die Befragung wurde in der Weise durchgeführt, daß den jeweiligen Behördenleitungen eine der Zahl der dort jeweils tätigen Personen entsprechende Anzahl von Fragebögen übersandt und darum gebeten wurde, die Fragebögen an sämtliche Dezernentinnen und Dezernenten auszuteilen. Der Rücklauf der Fragebögen erfolgte aus Kostengründen wieder über die Behördenleitungen; zur Wahrung der Anonymität wurde den Fragebögen ein verschließbarer Briefumschlag beigelegt, der eine Kenntnisnahme der Antworten durch die Behördenleitungen ausschloß. Die Behördenleitungen sandten nach Ablauf einer Frist von drei Wochen die bis zu diesem Zeitpunkt bei ihnen eingegangenen Briefumschläge zurück.

An der Befragung beteiligten sich insgesamt 121 der auf diese Weise angesprochenen Personen. Geht man davon aus, daß die Gesamtzahl der an den niedersächsischen Staatsanwaltschaften tätigen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Amtsanwältinnen und Amtsanwälte (Planstelleninhaber und Assessoren)

bei 502 Personen liegt⁹, beträgt die Rücklaufquote 24,1 %.

Sucht man nach den Gründen für die mit weniger als einem Viertel der angesprochenen Personen nur vergleichsweise geringe Beteiligung an der Befragung, drängt sich zunächst die Vermutung auf, daß das für die Befragung gewählte Verfahren (Verteilung der Fragebögen durch und Rücklauf an die Behördenleitungen) bei vielen Dezernentinnen und Dezernenten eine abschreckende Wirkung gehabt haben kann. Auf der Plausibilitätsebene wird man diesem Hinweis sicherlich eine gewisse Berechtigung nicht absprechen dürfen; mit einer gewissen verfahrensbedingten Reduzierung der Rücklaufquote wurde auch von vornherein gerechnet. Auf der anderen Seite läßt sich feststellen, daß die Rücklaufquoten in den einzelnen Behörden sehr unterschiedlich waren: Aus vier Staatsanwaltschaften liefen deutlich weniger als 10 % der ausgegebenen Fragebögen zurück (Braunschweig, Göttingen, Hildesheim, Osnabrück), während aus zwei Staatsanwaltschaften deutlich mehr als die Hälfte der Fragebögen zurückliefen (Bückeburg, Stade; vgl. Tab. 1). Wenn das gewählte Verfahren für die Rücklaufquote bestimmend gewesen wäre, wäre, da das Verfahren in allen Städten gleich war, zu erwarten gewesen, daß auch die Rücklaufquoten aus allen Städten gleichermaßen gering gewesen wären.

Fragt man danach, warum die Rücklaufquoten regional so stark voneinander abweichen, drängt sich der Gedanke auf, daß die mit dem Täter-Opfer-Ausgleich und der Wiedergutmachung verbundenen Reformideen in den einzelnen Behörden mit unterschiedlichem Engagement propagiert und gefördert werden; man könnte denken, daß die Rücklaufquote umso höher ist, je stärker das Engagement der Behördenleitungen in dieser Frage ist.

⁹ Auskunft der jeweiligen Staatsanwaltschaften; die Zahl ist nicht identisch mit den anhand des „Handbuchs der Justiz“ errechenbaren Angaben.

Tab. 1: Beteiligung an der Umfrage

Staatsanwaltschaft	Amtsanwälte und Staatsanwälte insges.1)	an Befragung teilgenommen	
Braunschweig	70	2	2,9
Bückeberg	10	6	60,0
Göttingen	37	3	8,1
Hannover	104	33	31,7
Hildesheim	36	2	5,6
Lüneburg	47	17	36,2
Stade	31	20	64,5
Verden	35	13	37,1
Aurich	20	5	25,0
Oldenburg	62	16	25,8
Osnabrück	50	4	8,0
Niedersachsen insgesamt	502	121	24,1

1) AA, OA, StA, OStA, LOStA, Planstelleninhaber und Assessoren

Empirisch läßt sich diese Vermutung allerdings nicht bestätigen. In der Untersuchung wurden die Behördenleitungen nämlich auch gebeten, zur Abrundung und besseren Einordnung der Ergebnisse mitzuteilen,

- ob es innerhalb des Hauses Richtlinien oder Verfügungen zur Förderung und Durchführung von Täter-Opfer-Ausgleich oder Wiedergutmachung gibt, sowie
- ob Täter-Opfer-Ausgleich und Wiedergutmachung schon einmal - oder ggf. auch öfter - zum Gegenstand von Dezernentenbesprechungen gemacht worden sind.

Dabei zeigte sich, daß Dezernentenbesprechungen zu diesem Thema bereits in allen Behörden stattgefunden hatten, die Rücklaufquote also nicht beeinflußt

haben können. Hausinterne Richtlinien oder Verfügungen gibt es zwar nicht in allen Staatsanwaltschaften (es gibt sie nicht in Bückeburg, Hildesheim, Lüneburg, Aurich und Osnabrück); ein Zusammenhang mit der Höhe der Rücklaufquote läßt sich jedoch ebenfalls nicht erkennen. Besonders erstaunlich ist insbesondere, daß die Rücklaufquote aus Braunschweig (in Niedersachsen immerhin der zweitgrößten Staatsanwaltschaft) mit lediglich 2 ausgefüllten Fragebögen den schlechtesten Platz einnimmt, obwohl Braunschweig der Ort ist, an dem der Täter-Opfer-Ausgleich durch die Einrichtung von zwei Sonderdezernaten mit besonderem Engagement gefördert worden ist.

Scheiden derart „harte“ Daten zur Erklärung der unterschiedlichen Rücklaufquoten aus, bleibt lediglich die Möglichkeit, die regionalen Unterschiede mit eher „weichen“ Faktoren wie Stimmungen, Meinungen, dem behördeninternen Klima oder der regional sicherlich unterschiedlichen allgemeinen Aufgeschlossenheit gegenüber Fragestellungen jenseits der beruflichen Alltagsroutine zu erklären.¹⁰ Einen nicht unbedeutenden Einfluß auf die Bereitschaft zur Teilnahme an der Befragung können also informelle Mechanismen wie etwa die allgemeine Stimmung in der morgendlichen „Kaffeerunde“ gehabt haben („Diesen Schwachsinn machen wir nicht mit!“ gegenüber „Gute Idee, sollten wir unterstützen!“).¹¹ Empirisch belegen läßt sich diese Vermutung anhand des vorhandenen Datenmaterials nicht. Auffällig ist allerdings eine ganz andere, mit der regionalen Verteilung auf den ersten Blick nicht zusammenhängende Beobachtung: Die Bereitschaft zur Teilnahme war unter den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten deutlich größer als unter den Amtsanwältinnen und Amtsanwälten (27,5 % gegenüber 11,9 %), wobei interessant ist, daß sie unter den Ober-

¹⁰ Zur „lokalen Justizkultur“ als Erklärungsansatz für regionale Unterschiede in der Strafverfolgungspraxis vgl. Langer, Staatsanwälte und Richter, Stuttgart 1994, S. 139 ff.

¹¹ Zur (bislang noch weitgehend unerforschten) Relevanz des „Kantinengesprächs“ vgl. Langer (Fn. 10), S. 67.

staatsanwältinnen und Oberstaatsanwälten noch einmal größer war als unter den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten (34,1 % gegenüber 25,7 %); die Bereitschaft zur Teilnahme an der Befragung scheint also in einer gewissen Abhängigkeit von der innerhalb der Behörde erreichten beruflichen Position zu stehen. Berücksichtigt man, daß Täter-Opfer-Ausgleich und Wiedergutmachung in der Hierarchie der Staatsanwaltschaften „von oben“ (Justizministerium, Generalstaatsanwaltschaften, Behördenleitungen) überwiegend mit großem Engagement gefördert werden, scheinen sich in der Bereitschaft zur Teilnahme an der Befragung also auch die typischen - und regional sicherlich sehr unterschiedlichen - Probleme bei der Implementation von Reformideen widerzuspiegeln.¹²

Für die Auswertung der Ergebnisse folgt aus alledem, daß die Ergebnisse keinesfalls als „die“ in den Staatsanwaltschaften Niedersachsens vorherrschende Meinung verstanden werden dürfen. Die Ergebnisse sind auch nicht nur annähernd repräsentativ und können allenfalls als Hinweise auf Anwendungspraktiken und Problemlagen verstanden werden; zumindest der Tendenz nach dürften sie ein eher zu positives als zu negatives Bild vom Umgang der Praxis mit § 46a StGB zeichnen.

2. Häufigkeit der Anwendung von § 46a StGB

Im Zentrum des Interesses steht zunächst die Frage, ob und in welchem Umfang die Befragten in der Vergangenheit schon einmal gezielt von den durch § 46a StGB eröffneten Möglichkeiten Gebrauch gemacht haben, im Hinblick auf die Befriedigung der Opferinteressen die Strafe zu mildern oder ganz von einer Bestrafung abzusehen. Der Versuch, diese Frage für die Staatsanwaltschaft einer

¹² Zu den in den 70er Jahren bei der Einführung von §§ 153, 153a StPO aufgetretenen Implementationsproblemen vgl. Treiber, in: Lüderssen/Sack, Vom Nutzen und Nachteil der Sozialwissenschaften für das Strafrecht, 2. Teilbd., 1980, S. 444 ff.

Klärung zuzuführen, ist mit der systematischen Schwierigkeiten behaftet, daß sich § 46a StGB erst auf der Ebene der Strafzumessung und damit erst auf der Ebene der richterlichen Urteilsfindung realisiert und die Ebene der staatsanwaltlichen Tätigkeit damit nur am Rande berührt. In der Frageformulierung wurden deshalb zwei mögliche Anwendungsbereiche für § 46a StGB im Rahmen der staatsanwaltlichen Tätigkeit explizit angesprochen, nämlich die (bewußt allgemein gehaltene) „Einstellung nach §§ 153 ff. StPO“ und der im Hinblick auf § 46a StGB formulierte Antrag zur Sanktion in der Hauptverhandlung.¹³

Ruft man sich in Erinnerung, daß der Wiedergutmachungsgedanke nach den amtlichen Statistiken in der Justizpraxis nur ein Schattendasein fristet, fällt das Ergebnis überraschend positiv aus: Etwas mehr als die Hälfte der Befragten (55,4 %) gaben an, die durch § 46a StGB eröffneten Möglichkeiten in ihrer Praxis schon einmal genutzt zu haben; lediglich 44,6 % der Befragten erklärten, § 46a StGB habe in ihrer Praxis noch keine Rolle gespielt (Tab. 2). Die Mehrzahl derjenigen, bei denen § 46a StGB schon einmal relevant geworden war, räumte freilich ein, daß dies erst „selten“ der Fall gewesen sei (39 Befragte = 58,2 % derjenigen, die § 46a StGB schon einmal angewandt hatten), wobei wiederum etwa die Hälfte der Befragten (20 Befragte = 31,7 % derjenigen, die § 46a StGB schon einmal angewandt hatten¹⁴) die bisherige Anwendungshäufigkeit mit „in zwei bis fünf Fällen“ angab. Zwar zeigt die genauere Betrachtung, daß die Zahl derjenigen, die § 46a StGB tatsächlich schon einmal angewandt haben, in Wirklichkeit vermutlich etwas geringer anzusetzen sein dürfte als von den Befragten angegeben wird, da sich die Antworten in sechs Fällen offen-

¹³ Das Spektrum der Anwendungsmöglichkeiten für § 46a StGB ist damit noch keinesfalls ausgeschöpft; zu denken ist darüber hinaus etwa an die Fälle, in denen die Staatsanwaltschaft im Hinblick auf die Wiedergutmachung von der Anklageerhebung absieht und einen Strafbefehlsantrag stellt.

¹⁴ 4 Fälle konnten insoweit wegen fehlender Antworten nicht berücksichtigt werden.

bar nicht auf § 46a StGB, sondern auf § 153a StPO bzw. auf die Möglichkeiten von Täter-Opfer-Ausgleich/Wiedergutmachung nach dem JGG bezogen.¹⁵ Doch selbst wenn man diese Fälle abzieht, verbleibt ein Rest von etwa der Hälfte der Befragten (n = 61; 50,4 %), bei denen davon ausgegangen werden kann, daß § 46a StGB in ihrer Praxis schon einmal eine Rolle gespielt hat.

Die Einordnung und kriminalpolitische Bewertung dieser - angesichts der methodischen Beschränkungen des Erhebungsinstruments nur mit Vorsicht zu betrachtenden - Angaben fällt schwer; ob die niedersächsischen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte den Ideen von Täter-Opfer-Ausgleich und Wiedergutmachung eher aufgeschlossen oder eher reserviert gegenüberstehen, läßt sich anhand dieser Angaben nicht feststellen. Ein Vergleich mit den eingangs zitierten amtlichen Statistiken ist nicht möglich, da § 46a StGB von seinen Rechtsfolgen her nicht auf eine bestimmte Art der Verfahrenserledigung festgelegt ist und als Strafmilderungsgrund im Zusammenhang mit Opportunitätseinstellungen ebenso wie im Zusammenhang mit Geld- oder Freiheitsstrafe Bedeutung erlangen kann.

Tab. 2: Gezielte Anwendung von § 46a StGB

	n	%
sehr häufig	1	0,8
häufig	2	1,7
gelegentlich	25	20,7
selten	39	32,5
noch nie	54	44,6
insgesamt	121	100,0

¹⁵ Dies ergibt sich aus den zur Konkretisierung der bisherigen Anwendungspraxis gelieferten Fallschilderungen.

Auch mit den Ergebnissen anderer empirischer Untersuchungen zur Häufigkeit der Durchführung von Ausgleichsverfahren vor justiziellen oder außerjustiziellen Schlichtungsstellen¹⁶ können die hier mitgeteilten Angaben nicht verglichen werden, da sich § 46a StGB nicht nur auf den Täter-Opfer-Ausgleich, sondern auch auf die Schadenswiedergutmachung bezieht, die völlig unabhängig von jedweden Bemühungen um Konfliktschlichtung vereinbart und geleistet werden kann. Als Ergebnis kann dementsprechend lediglich festgestellt werden, daß die durch § 46a StGB eröffneten Möglichkeiten, im Hinblick auf die Befriedigung der Opferinteressen die Strafe zu mildern oder ganz von ihr abzusehen, bei den niedersächsischen Staatsanwaltschaften offenbar nicht nur überwiegend bekannt sind, sondern auch - wenngleich auch nur äußerst zaghaft - genutzt werden.

Um dieses Ergebnis noch etwas zu vertiefen und Aufschluß darüber zu erhalten, in welchen Fallkonstellationen § 46a StGB angewandt wird, wurde in einer offenen Frage um die stichwortartige Schilderung einer typischen Fallkonstellation gebeten. Die Resonanz auf diese Bitte war durchwachsen; nur 36 Befragte (59,0 % derjenigen, bei denen § 46a StGB schon einmal eine Rolle gespielt hatte) kamen dieser Bitte nach. Dabei zeigte sich, daß vor allem Körperverletzungs- (14 Nennungen) sowie Eigentums- und Vermögensdelikte (12 Nennungen), namentlich Betrugsdelikte (6 Nennungen), als „typisch“ eingestuft werden. Bei den Taten soll es sich überwiegend um Beziehungsdelikte handeln, also um Taten, bei denen sich entweder Täter und Opfer schon vor der Tat kennen (häufig wurden Familien- bzw. Nachbarschaftsstreitigkeiten genannt [10 Nennungen] sowie Streitigkeiten, die sich aus einer zerbrochenen Beziehung ergeben [4 Nennungen]; genannt wurde aber auch der Fall, daß das spätere Opfer den Täter provoziert hatte). Als typische Wiedergutmachungsleistungen wurden die Zahlung

¹⁶ Vgl. etwa U. Hartmann, in: Pfeiffer (Hrsg.), Täter-Opfer-Ausgleich im Allgemeinen Strafrecht, 1997, S. 129 ff.

von Schadensersatz und Schmerzensgeld genannt, bei Betrug zum Nachteil des Arbeits- oder des Sozialamts (auf diese „typische“ Fallkonstellation wurde in drei Fällen hingewiesen) bestand die Wiedergutmachung in der Rückzahlung der überzahlten Beträge.¹⁷ Das Antwortverhalten der Befragten deckt sich damit im wesentlichen mit den Ergebnissen, die auch in anderen Untersuchungen ermittelt worden sind¹⁸; lediglich die vergleichsweise häufige Nennung des Betrugstatbestands sticht etwas heraus.

3. Umstände, die die Anwendungshäufigkeit beeinflussen

Geht man davon aus, daß gut die Hälfte der Befragten angeben, die durch § 46a StGB eröffneten Möglichkeiten schon einmal genutzt zu haben, stellt sich die Frage, ob sich einzelne Umstände ermitteln lassen, die die Bereitschaft zur Anwendung des § 46a StGB beeinflussen. Für die Aufklärung dieser Frage wurde versucht, die Anwendungshäufigkeit von § 46a StGB zu verschiedenen möglichen unabhängigen Variablen in Beziehung zu setzen. Untersucht wurden dabei konkret drei Hypothesen, nämlich die Annahme,

- daß die Anwendungshäufigkeit abhängig sei vom Erhebungsort und den Besonderheiten der jeweiligen Staatsanwaltschaft,
- daß sie abhängig sei von bestimmten berufsspezifischen Variablen wie der Dauer der bisherigen staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit oder der dienstlichen Funktion innerhalb der Behörde, schließlich
- daß die Anwendungshäufigkeit abhängig sei von den individuellen Strafzweckpräferenzen des einzelnen Dezernenten und seiner allgemeinen krimi-

¹⁷ In der zuletzt genannten Fallkonstellation stellt sich allerdings die Frage, ob die Wiedergutmachung wirklich immer freiwillig war; ein Staatsanwalt verwies darauf, daß die überzahlten Beträge vom Arbeitsamt im Folgemonat einbehalten worden seien.

¹⁸ Vgl. A. Hartmann, Die Entwicklung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Spiegel der „Bundesweiten TOA-Statistik“, Bonn, Bad Godesberg, 1996, S. 8 ff.

nalpolitischen Einstellung zum Wiedergutmachungsgedanken.

Die Ergebnisse dieses korrelationsanalytischen Teils der Untersuchung sind überwiegend negativ. Für die Häufigkeit der Anwendung von § 46a StGB ist der Erhebungsort - statistisch gesehen - ohne jede Bedeutung: Es kommt weder darauf an, ob in der jeweiligen Behörde hausinterne Richtlinien oder Verfügungen zur Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs oder der Wiedergutmachung existieren, noch kommt es darauf an, ob die Rücklaufquote aus dem jeweiligen Ort eher überdurchschnittlich oder eher unterdurchschnittlich war (ob also nach der oben angebotenen Erklärung die allgemeine Stimmung in der Behörde gegenüber der Befragung bzw. gegenüber der Idee der Wiedergutmachung eher aufgeschlossen oder eher reserviert war).

Die berufsspezifischen Variablen sind für die Anwendungshäufigkeit ebenfalls überwiegend bedeutungslos. Die Dauer der bisherigen Tätigkeit in der Staatsanwaltschaft beeinflusst die Anwendungshäufigkeit ebensowenig wie die konkrete Funktion innerhalb der Behörde; § 46a StGB wird unabhängig davon (nicht) angewandt, ob der Betreffende (Ober-) Amtsanwalt oder (Ober-) Staatsanwalt ist, ob er in einem allgemeinen oder einem Sonderdezernat tätig ist und ob er innerhalb der Behörde besondere Funktionen (als Abteilungsleiter, Gegenzeichner o.ä.) ausübt.

Einzige Ausnahme stellt in dieser Hinsicht die Variable „Höhe des Falleingangs pro Monat“ dar: Die Häufigkeit der Anwendung von § 46a StGB nimmt zu, je mehr Fälle hier angegeben werden (diejenigen, die angaben, § 46a StGB schon einmal angewandt zu haben, meldeten einen durchschnittlichen Falleingang von 68,9 Fällen/Monat, während diejenigen, die § 46a StGB noch nicht angewandt hatten, im Durchschnitt 43,5 Fälle/Monat zu bearbeiten hatten; der Unterschied ist sehr signifikant). Angesichts der Tatsache, daß in der Praxis immer wieder

die Arbeitslast als maßgebliches Hemmnis für die stärkere Nutzung der sozial-konstruktiven Möglichkeiten der Aufarbeitung der Tat genannt wird, ist dieses Ergebnis - auch wenn man die Anzahl der monatlich neu eingehenden Fälle nicht unbedingt als validen Indikator für die Arbeitslast der Dezermentinnen und Dezermenten ansehen kann - überraschend und sicherlich auch erklärungsbedürftig. Statistisch abgesicherte Erklärungen können insoweit nicht angeboten werden. Auffällig ist freilich, daß das hier gefundene Ergebnis Parallelen zu einer neueren Untersuchung von *Christochowitz* aufweist. *Christochowitz* hat in einer nur an der Staatsanwaltschaft Hannover durchgeführten Befragung ermittelt, daß die Bereitschaft zur Überweisung eines Falles an ein Täter-Opfer-Ausgleichsprojekt mit zunehmender Arbeitslast größer wird; die Arbeitsbelastung wurde dabei mit dem Vorkommen von Wochenendarbeit und der Nutzung von Urlaubstagen zur Bewältigung des Arbeitsanfalls valide gemessen.¹⁹ Ordnet man vor diesem Hintergrund die Variable „Höhe des Falleingangs pro Monat“ ebenfalls in den Kontext der Arbeitsbelastung ein, liegt es nahe, zur Erklärung dieses an sich erwartungswidrigen Befunds vor allem auf den möglichen (tatsächlichen oder nur erhofften) Entlastungseffekt zu verweisen, der die Dezermentinnen und Dezermenten veranlaßt haben kann, in der Situation chronischer Überlastung ein bislang noch eher unübliches Reaktionsinstrument zu nutzen.

Um die Strafzweckpräferenzen der Befragungsteilnehmer zu ermitteln, wurde in der vorliegenden Untersuchung darum gebeten, zehn vorgegebene mögliche Strafzwecke in eine Rangfolge zu bringen. Die Auswertung der Antworten zeigt zunächst - durchaus erwartungsgemäß -, daß in der Praxis die „klassischen“ Strafzwecke Spezialprävention, Generalprävention und Schuldausgleich dominieren, während dem Wiedergutmachungsgedanken sowie bestimmten Einzel-funktionen des Strafrechtssystems als Ganzem eine eher untergeordnete Bedeu-

¹⁹ *Christochowitz*, in: *Pfeiffer* (Fn. 16), S. 245 f., 276 f.

tung beigemessen wird (Tab. 3). Untersucht man, ob die so ermittelten Strafzweckpräferenzen die Anwendung von § 46a StGB beeinflussen, führt dies auch hier wieder zu dem bereits im Zusammenhang mit dem Erhebungsort und den berufsspezifischen Variablen beobachteten Bild: Die individuellen Strafzweckpräferenzen sind für die Frage, ob § 46a StGB angewandt wird oder nicht, überwiegend ohne Bedeutung; die Anwendungshäufigkeit ist bei denjenigen Befragten genauso hoch (gering), die die Besserung des Täters als vorrangig bewerten, wie bei denjenigen, die die Abschreckung des Täters oder einen anderen Strafzweck favorisieren. Auch die allgemeine kriminalpolitische Einstellung zum Wiedergutmachungsgedanken („Halten Sie auf lange Sicht die stärkere Berücksichtigung von Ausgleichs- oder Wiedergutmachungsgedanken im Strafrecht für wünschenswert?“) beeinflusst die Anwendungshäufigkeit nicht. Erklärungsbedürftig ist dieser Befund an sich nicht; die Dezernentinnen und Dezernenten sind offensichtlich in der Lage, den normativen Anforderungen entsprechend ihre persönlichen Auffassungen von ihren Arbeitsaufgaben zu unterscheiden.²⁰

Allerdings läßt sich auch hier wieder eine Ausnahme feststellen, denn mit dem Strafzweck der negativen Generalprävention ist ein (schwacher) Zusammenhang nachweisbar: Die Häufigkeit der Anwendung von § 46a StGB nimmt zu, wenn die Abschreckung der Allgemeinheit als nachrangiger oder völlig irrelevanter Strafzweck eingeordnet wird (bei denjenigen, die angaben, § 46a StGB schon einmal angewandt zu haben, erhielt dieser Strafzweck auf einer 5er Skala einen Durchschnittswert von 3,25 Punkten, während er bei denjenigen, die § 46a StGB noch nicht angewandt hatten, bei 2,80 Punkten lag; der Unterschied ist signifikant).²¹ Überraschend ist dieser Befund freilich ebenfalls nicht, wird dem Wie-

²⁰ So die Erklärung von Christochowitz (Fn. 19), S. 253.

²¹ Ähnlich die Ergebnisse von Christochowitz (Fn. 19), S. 251 ff., 279 ff.

dergutmachungsgedanken doch in der Literatur immer wieder vorgeworfen, daß er ein „generalpräventives Defizit“ aufweise.²²

Tab. 3: Strafzweckpräferenzen

Strafzweck	Häufigkeit der Nennung in %					aM 2)	D 2)
	besonders wichtig)	wichtig	teils/teils	eher unwichtig	völlig irrelevant		
Besserung des Täters	26,9	26,9	26,9	10,6	8,7	2,47	1
Abschreckung des Täters	16,2	38,1	26,7	12,4	6,7	2,55	2
Sicherung der Allgemeinheit	16,3	32,7	32,7	11,5	6,7	2,60	2
Herstellung von Gerechtigkeit durch Ausgleich der Schuld	21,9	30,5	20,0	19,0	8,6	2,62	2
Abschreckung der Allgemeinheit	6,7	29,5	28,6	21,6	13,3	3,06	2
Wiedergutmachung	8,5	9,4	37,7	36,8	7,5	3,26	3
Bestätigung und Bekräftigung der Normgeltung	5,6	13,1	36,4	24,3	20,6	3,41	3
Versöhnung des Täters mit dem Verletzten	3,8	13,3	25,7	37,1	20,0	3,56	4
Versöhnung des Täters mit der Gesellschaft	1,9	7,7	22,1	29,8	38,5	3,95	5
Kanalisation von Strafbedürfnissen	-	6,7	16,2	30,5	46,7	4,17	5

1) besonders wichtig = 1. Rangplatz

wichtig = 2. und 3. Rangplatz

teils/teils = 4. - 6. Rangplatz

eher unwichtig = 7. bis 10. Rangplatz

2) Für die Berechnung wurde eine 5er-Skala zugrundegelegt

²² Loos, ZRP 1993, 52 ff.; krit. hierzu Meier, JuS 1996, 438 f.

Zusammenfassend läßt sich damit feststellen, daß der Versuch, die Häufigkeit der Anwendung von § 46a StGB durch Rückgriff auf einige besonders naheliegende Einflußfaktoren zu erklären, insgesamt keine sonderlich weiterführenden Erkenntnisse erbracht hat: Dem Erhebungsort, den die berufliche Position näher kennzeichnenden Variablen und den individuellen Strafzweckpräferenzen der Dezermentinnen und Dezermenten kommt für die Anwendung von § 46a StGB keine statistisch nachweisbare Bedeutung zu. Lediglich für zwei Variablen (Falleingang pro Monat, Stellenwert der negativen Generalprävention) lassen sich Einflüsse nachweisen, die jedoch nicht sehr stark ausgeprägt sind.²³ Selbst wenn man in Rechnung stellt, daß die durchgeführte Befragung von ihrem methodischen Design ebenso wie von der Stichprobengröße her ohnehin keine allzu weitreichenden Schlußfolgerungen erlaubt, ist freilich die Übereinstimmung dieses negativen Befunds mit den Ergebnissen der Untersuchung von *Christochowitz* auffällig.²⁴ Gefragt werden muß deshalb danach, ob es nicht vielleicht andere, mit den bisherigen Kategorien noch nicht erfaßte Gesichtspunkte im Umgang mit der vergleichsweise neuen Vorschrift gibt, die die Häufigkeit der Anwendung des § 46a StGB beeinflussen. Auf zwei Problemkreise soll im folgenden genauer eingegangen werden, nämlich zum einen auf die Frage, wie die durch § 46a StGB eröffneten Möglichkeiten zur Strafmilderung und zum Absehen von Strafe prozessual umgesetzt werden, und zum anderen auf die Frage, wie die Anwendungsvoraussetzungen des § 46a StGB in der Praxis verstanden werden.

4. Verfahrenserledigung nach Täter-Opfer-Ausgleich und Wiedergutmachung

Es wurde bereits - bewußt recht allgemein gehalten - gesagt, daß die Konsequenz der Anwendung von § 46a StGB auf der Ebene der Staatsanwaltschaft die

²³ Ein Ergebnis, daß durch ein multifaktorielles Testverfahren (Diskriminanzanalyse) bestätigt wurde.

²⁴ Auch *Christochowitz* konnte in ihrer Untersuchung außer den genannten Zusammenhängen keine irgendwie auffälligen Korrelationen feststellen.

Verfahrenseinstellung nach § 153 ff. StPO sein kann. Dabei kann es sich entweder um eine Einstellung nach § 153 I StPO handeln - wenn im Hinblick auf die Befriedigung der Opferinteressen die Schuld gering erscheint und ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung nicht mehr besteht - oder um eine Einstellung nach § 153b I StPO - wenn Täter-Opfer-Ausgleich und Wiedergutmachung für das Gericht das Absehen von Strafe rechtfertigen würden. Ausgeschlossen ist nur eine einzige Möglichkeit, nämlich die Einstellung des Verfahrens nach § 153a I 1 Nr. 1 StPO, also nach Erteilung und Erfüllung einer Wiedergutmachungsaufgabe. Der Täter-Opfer-Ausgleich und die Wiedergutmachung, die § 46a StGB in den Blick nimmt, setzen die *freiwillige* Mitwirkung des Beschuldigten und die *freiwillige* Erbringung der entsprechenden Leistungen voraus; nur im Hinblick auf diese Freiwilligkeit ist es gerechtfertigt, in der von dem Beschuldigten erbrachten Leistung einen Beitrag zu sehen, der zur Verwirklichung der Strafzwecke und zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens in einem Maß geeignet ist, das die Notwendigkeit einer weiteren, dem Beschuldigten zwangsweise auferlegten Sanktionierung entfallen läßt. Von § 153a StPO werden diese Zusammenhänge nur unzureichend erfaßt, denn § 153a StPO geht zumindest der Intention nach davon aus, daß dem Beschuldigten die Wiedergutmachung *auf-erlegt*, er also unter gezielter Ausnutzung des von der Fortsetzung des Strafverfahrens ausgehenden Drucks zur Erfüllung der Auflage veranlaßt wird. Die Kernaussage von § 46a StGB und die Regelungsstruktur des § 153a StPO stehen sich dementsprechend unvereinbar gegenüber, und es liegt in der Konsequenz dieser Sichtweise, daß die Anwendung von § 153a StPO in diesen Fällen in der Literatur schon *de lege lata* für unzulässig gehalten²⁵ und *de lege ferenda* seine Einschränkung gefordert wird.²⁶

Es ist zuzugeben, daß es sich bei dieser Abgrenzung von § 46a StGB und § 153a

²⁵ AK-StPO-Rössner 1996, vor §§ 374 - 406h Rn. 5.

²⁶ Baumann u. a., Alternativ-Entwurf Wiedergutmachung (AE-WGM), München 1992, S. 73 (§ 12 AE-WGM).

StPO um eine stark von theoretischen Vorstellungen geprägte Sichtweise handelt, die in der Praxis von vornherein nicht mit einer großen Akzeptanz rechnen kann. Drei Gründe dürften es im wesentlichen sein, die die Praxis auch in den Fällen, in denen die Voraussetzungen von § 46a StGB erfüllt sind, regelmäßig eine Lösung über § 153a StPO suchen lassen dürften: Zum einen wurde § 153a StPO vor der Einführung von § 46a StGB im Jahr 1994 in vielen Modellprojekten praeter legem in der Weise genutzt, daß ein freiwilliger Täter-Opfer-Ausgleich angeregt und nach Zusage der Erfüllung durch den Beschuldigten eine entsprechende Auflage erteilt wurde²⁷; es ist davon auszugehen, daß diese Vorgehensweise in der Praxis fortbesteht, ohne daß die sich aus der Neuregelung ergebenden rechtlichen Konsequenzen gezogen werden. Zum zweiten hat der Gesetzgeber bei der Neuregelung von § 46a StGB nur die materiellrechtliche Seite in den Blick genommen und die damit verbundenen prozessualen Fragen unbeantwortet gelassen. Angesichts dieses Fehlens verbindlicher Vorgaben verwundert es nicht, daß sich die Praxis einen Weg sucht und fortführt, für den sich eingefahrene und allgemein akzeptierte Erledigungsroutinen bereits eingespielt haben. Zum dritten wird die Frage, nach welchen Vorschriften im Zusammenhang mit § 46a StGB einzustellen ist, auch in den hausinternen Richtlinien und Verfügungen nicht einheitlich beantwortet. Während diese Frage in einigen Hausverfügungen überhaupt nicht angesprochen wird (Göttingen, Hannover), wird in Oldenburg auf §§ 153, 153a StPO hingewiesen, während nur in Braunschweig und in Stade der (richtige) Weg über § 153b StPO empfohlen wird.

Legt es dieser Hintergrund bereits nahe, von vornherein mit einer größeren Bereitschaft der Praxis zur Anwendung von § 153a StPO als zur Nutzung der durch § 46a StGB eröffneten Möglichkeiten zu rechnen, so wird diese Vermutung

²⁷ Vgl. Rössner/Bannenber, in: Hering/Rössner (Hrsg.), Täter-Opfer-Ausgleich im allgemeinen Strafrecht, Bonn 1993, S. 31.

durch die Befragungsergebnisse bestätigt. Anders als bei der parallel lautenden Frage zu § 46a StGB gibt die überwiegende Mehrzahl der Befragten an, wenigstens schon einmal gezielt von der durch § 153a StPO eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht zu haben, dem Beschuldigten eine Wiedergutmachungsaufgabe zu erteilen; nur 19 Befragte (16,0 %) geben an, diese Möglichkeit überhaupt noch nie genutzt zu haben (Tab. 4). Die Zahl der tatsächlich erteilten Wiedergutmachungsaufgaben scheint allerdings wiederum nicht allzu hoch zu sein: Ebenso wie im Zusammenhang mit § 46a StGB geben auch hier die meisten Befragten an, eine solche Auflage erst „in zwei bis fünf Fällen“ erteilt zu haben (28 Befragte; 29,2 % derjenigen, die schon einmal eine Wiedergutmachungsaufgabe erteilt hatten). Aus den Antworten läßt sich dementsprechend nicht mehr als ein Hinweis ableiten auf die prinzipielle Bereitschaft, im Zweifel eher das Instrument des § 153a StPO zum Einsatz zu bringen als das des § 46a StGB.

Bestätigt wird dieser Hinweis durch die Antworten auf eine andere Frage. Gibt man den Dezenterninnen und Dezentern einen fiktiven Fall vor („Gesetzt den Fall, ein Beschuldigter bietet im Ermittlungsverfahren an, den angerichteten Schaden in vollem Umfang wiedergutzumachen. Sie halten weitere Sanktionen nicht für erforderlich.“) und fragt danach, welche Verfahrensweise für die Einstellung gewählt wird, entscheidet sich die weit überwiegende Mehrzahl der Befragten (n = 91; 76,5 %) für die Einstellung nach § 153a StPO. Nur 7 Befragte (5,8 %) entscheiden sich für den Weg nach § 153b StPO und nur 9 Befragte (7,6 %) wählen den Weg über § 153 StPO. Die übrigen Befragten antworten überwiegend mit einem nichtssagenden „das kommt darauf an“ (n = 10; 8,4 %).

Tab. 4: Gezielte Anwendung der Wiedergutmachungsauflage gem. § 153a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StPO

	n	%
sehr häufig	7	5,9
häufig	13	10,9
gelegentlich	44	37,0
selten	36	30,3
noch nie	19	16,0
insgesamt	119	100,0

Vor diesem Hintergrund verdient die Frage Aufmerksamkeit, wie das Verhältnis von § 46a StGB zu § 153a StPO von den einzelnen Dezernentinnen und Dezernenten gesehen wird. Die Befragung führte insofern zu einem recht ernüchternden Ergebnis: Daß zwischen der Verfahrenserledigung nach § 153a StPO und einer Erledigung, die im Hinblick auf die Voraussetzungen des § 46a StGB erfolgt, Unterschiede bestehen, wird überwiegend nicht erkannt. Auf die offene Frage: „Sehen Sie einen Unterschied zwischen der (Schadens-) Wiedergutmachung i.S. des § 46a StGB und der Wiedergutmachung i.S. des § 153a StPO?“ antworteten 53 Befragte (43,8 %) entweder gar nicht (was als „weiß nicht“ interpretiert werden kann) oder mit „nein“ bzw. „kaum“, wobei letzteres nicht weiter präzisiert wurde. Ebenfalls nicht sonderlich aussagekräftig waren 10 Fragebögen (8,2 %), in denen es ohne jede nähere Begründung „ja“ hieß, sowie 2 Bögen (1,6 %), in denen sich die Dezernenten auf ein nichtssagendes „das kommt darauf an“ zurückzogen. Zusammengefasst ergeben sich so 65 Fälle (53,7 %), in denen das Antwortverhalten der Dezernentinnen und Dezernenten entweder von Unkenntnis hinsichtlich der Unterschiede zeugt oder doch zumindest eine gewisse Unsicherheit erkennen läßt.

Nur 56 Fragebögen (46,3 %) enthielten weiterführende Angaben. Die Antworten zerfielen dabei in zwei Kategorien: Die meisten Befragten (n = 32; 26,4 %) sahen die wesentlichen Unterschiede in den materiellen Anwendungsvoraussetzungen (§ 46a StGB zielt mehr auf die immaterielle Wiedergutmachung, auf die Konfliktbereinigung ab; die Leistung müsse hier freiwillig erbracht werden; der Täter müsse eine Vorleistung erbringen), während zahlreiche andere Befragte (n = 17; 14,0 %) die prozessualen Unterschiede hervorhoben (§ 153a StPO führe nicht zu einer Eintragung in das Bundeszentralregister; im Regelfall könne nach § 153a StPO ohne richterliche Zustimmung eingestellt werden; das Verfahren sei weniger aufwendig); 7 Antworten (5,8 %) waren nicht genau zuzuordnen.

Die Befragungsergebnisse deuten damit darauf hin, daß die in der Praxis feststellbare nur zaghafte Nutzung der durch § 46a StGB eröffneten Möglichkeiten Ausdruck von Unklarheit und Unsicherheit über die prozessuale Umsetzung der neuen durch § 46a StGB eröffneten Möglichkeiten sein kann: Im Zweifel entscheidet sich die Praxis offenbar eher für den bekannten und bewährten Weg der Erteilung einer Wiedergutmachungsaufgabe als für den treffenderen (wenngleich im Hinblick auf das zwingende Erfordernis der gerichtlichen Zustimmung sicherlich auch unbequemer) Weg des § 153b StPO. Hinsichtlich der Unterschiede zwischen dem Begriff der (Schadens-) Wiedergutmachung i.S. des § 46a StGB und der Wiedergutmachung i.S. des § 153a StPO scheint zudem noch ein gewisser Aufklärungsbedarf zu bestehen. Man darf sich bei alledem allerdings auch nicht darüber hinwegtäuschen, daß auch die Wiedergutmachungsaufgabe nach § 153a StPO in der Praxis ganz offensichtlich nicht als der „Königsweg“ zur Frieden stiftenden, die Strafzwecke erfüllenden Erledigung von Strafverfahren angesehen wird; die aus den amtlichen Statistiken ablesbaren seltenen Wiedergutmachungsaufgaben sprechen hiergegen ebenso wie die auch in der Befragung ermittelte geringe Nutzungsquote von überwiegend lediglich zwei bis fünf Fällen während der gesamten bisherigen Tätigkeitsdauer. Die relativ geringen

Häufigkeiten, die sowohl für die Nutzung der Möglichkeiten des § 46a StGB als auch für die Erteilung von Wiedergutmachungsauflagen nach § 153a StPO angegeben werden, können deshalb auch als Indikator für eine in der Praxis verbreitete Skepsis und Ablehnung gegenüber den Ideen von Täter-Opfer-Ausgleich und Wiedergutmachung zu verstehen sein.

5. Beurteilung der Anwendungsvoraussetzungen des § 46a StGB und der Falleignung

Um die Hemmnisse, die einer stärkeren Nutzung des § 46a StGB in der staatsanwaltschaftlichen Praxis entgegenstehen, noch weiter aufzuhellen, wurden die Dezernentinnen und Dezernenten nach ihrem Verständnis von den einzelnen Anwendungsvoraussetzungen des § 46a StGB befragt. Ziel dieses mit 22 Einzelkategorien relativ umfangreichen Teils der Erhebung war es *nicht*, die gelieferten Antworten daraufhin zu überprüfen, ob sie mit der (bislang ja noch recht dürftigen) „herrschenden Meinung“ in Rechtsprechung und Literatur übereinstimmen; ein „richtig“ oder „falsch“ bei der Beantwortung der Fragen gab es nicht und sollte auch nicht ermittelt werden (wenngleich auch mancher Dezernent, der sich an der Untersuchung beteiligt hat, dieses Gefühl gehabt haben mag²⁸). Alleiniges Ziel dieses Teils der Erhebung war es, Aufschluß über die Frage zu erhalten, ob das Antwortverhalten der Befragten eher homogen oder eher inhomogen war; dahinter stand die Vermutung, daß ein inhomogenes Antwortverhalten als Hinweis auf Informationsdefizite zu verstehen sein könne, welche in der Praxis als Anwendungshemmnis empfunden würden.

Die Auswertung der im einzelnen abgegebenen Antworten führte zu dem ebenso

²⁸ Ein Anhaltspunkt hierfür fand sich in vier Erhebungsbögen, in denen nicht die gestellten Fragen beantwortet, sondern stattdessen auf die Kommentierung in „Dreher/Tröndle“ verwiesen wurde!

überraschenden wie eindeutigen Ergebnis, daß bei den meisten Einzelkategorien ein inhomogenes Antwortverhalten festzustellen war. Die Frage etwa, was unter dem in § 46a Nr. 1 StGB verwendeten Begriff der „Wiedergutmachung“ zu verstehen sei, wurde zwar insoweit recht einheitlich beantwortet, als unter den Befragten Einigkeit darüber zu bestehen scheint, daß hierzu jedenfalls die Zahlung von Schadensersatz (96,6 %) und Schmerzensgeld (93,2 %) an den Verletzten zu zählen sind. Relativ einheitlich wurde darüber hinaus die Auffassung vertreten, daß die Wiedergutmachung i.S. des § 46a Nr. 1 StGB auch immaterielle Leistungen an den Verletzten beinhalte, also etwa die Teilnahme an einem Gespräch oder die Abgabe einer Entschuldigungserklärung; die entsprechende Frage wurde von der überwiegenden Mehrzahl der Dezenterninnen und Dezentern (85,5 %) bejaht. Das im übrigen vermittelte Bild war jedoch äußerst uneinheitlich.

So differierten die Meinungen zum Teil schon erheblich, wenn man danach fragte, ob, falls der zivilrechtlich geschuldete Schadensersatz/das Schmerzensgeld nicht in vollem Umfang gezahlt werden könne, für die Wiedergutmachung i.S. des § 46a StGB weitere Leistungen erforderlich seien oder nicht: Beim Schadensersatz hielten 17,8 % der Befragten weitere Leistungen für erforderlich, 14,4 % der Befragten nicht; beim Schmerzensgeld waren es 34,2 % bzw. 18,8 %.²⁹ Ebenfalls inhomogen waren die Antworten auf die Frage,

- ob auch Schadensersatzleistungen an Versicherungen oder andere Dritte, auf die der Anspruch des Verletzten übergegangen sei, als „Wiedergutmachung“ i.S. des § 46a Nr. 1 StGB anzusehen seien (32,2 % ja; 66,1 % nein),
- ob hierzu auch andere materielle Leistungen an den Verletzten wie z.B. außerhalb der zivilrechtlichen Kompensation erbrachte kleinere Geschenke gehörten (27,0 % ja, 73,0 % nein),
- ob auch Arbeitsleistungen zugunsten des Verletzten hierzu gehörten (66,4 %

²⁹ Die übrigen Befragten waren der Ansicht, daß für die Wiedergutmachung i.S. des § 46a StGB die vollständige Zahlung des zivilrechtlich geschuldeten Schadensersatzes /Schmerzensgelds erforderlich sei.

- ja, 33,6 % nein),
- ob Leistungen zugunsten der Allgemeinheit wie etwa Geldzahlungen oder gemeinnützige Arbeiten hierzu gehörten (besonders inhomogen: 49,6 % ja, 50,4 % nein),
 - ob auch auf die Verhinderung von Rückfällen abzielende Maßnahmen wie die Teilnahme an Entziehungskuren oder der freiwillige Führerscheinverzicht Wiedergutmachungsleistungen i.S. des § 46a Nr. 1 StGB seien (42,0 % ja, 58,0 % nein),
 - ob eine Wiedergutmachung ausgeschlossen sei, wenn zugunsten des Täters eine Versicherung einspringe oder einspringen könne (25,0 % ja, 75,0 % nein),
 - ob der in § 46a Nr. 1 StGB angesprochene „Ausgleich“ darauf abziele, daß der Beschuldigte und der Verletzte Verständnis für die jeweils andere Seite entwickelten (73,1 % ja, 26,9 % nein),
 - ob der Ausgleich auf die Versöhnung zwischen dem Beschuldigten und dem Verletzten abziele (47,1 % ja, 52,9 % nein),
 - ob unter dem in § 46a Nr. 1 StGB verwendeten Begriff des „Verletzten“ nur natürliche Personen zu verstehen seien (34,2 % ja, 65,8 % nein) oder
 - ob Voraussetzung für den Ausgleich ein Geständnis des Beschuldigten sei (70,2 % ja, 29,8 % nein).

Auch auf die weitere Frage, ob sich bestimmte Fallkonstellationen für den „Ausgleich“ i.S. des § 46a Nr. 1 StGB grundsätzlich nicht eignen, bestand zwar eine hohe Übereinstimmung dahingehend, daß Gewaltdelikte mit Todesfolge ausschieden (vermutlich weil die Vorstellung im Hintergrund stand, daß in diesem Fall ein ausgleichsbereiter Verletzter physisch nicht mehr zu Verfügung stehe). Unterschiedlich wurde jedoch die Eignung von Verbrechen und von Sexualdelikten sowie - mit Abstrichen - von Gewaltdelikten ohne Todesfolge und Straßenverkehrsdelikten beurteilt (Tab. 5).

Die Antworten zu den Anwendungsvoraussetzungen des § 46a Nr. 2 StGB fielen im großen und ganzen etwas einheitlicher aus als die Antworten zu den Voraussetzungen der Nr. 1; überraschend war hier allerdings eine hohe (Unsicherheit signalisierende) Quote von Antwortverweigerungen. Auf die Frage, was unter dem in § 46a Nr. 2 StGB verwendeten Begriff der „persönlichen Leistung“ zu verstehen sei, wurde in knapp einem Viertel der Fälle (n = 28; 23,1 %) die Antwort verweigert; im übrigen wurde entweder darauf verwiesen, daß der Täter die Leistung selbst erbringen müsse (n = 35; 28,9 %), daß die Leistung für ihn mit einer gewissen Belastung verbunden sein müsse (n = 18; 14,9 %), oder es wurden Beispiele genannt. Auf die Frage, was unter dem Begriff des „persönlichen Verzichts“ zu verstehen sei, war die Quote der Antwortverweigerer sogar noch etwas höher (n = 34; 28,1 %); im übrigen wurde vor allem auf die Notwendigkeit von Einschränkungen in der Lebensführung oder im Lebensstandard des Täters hingewiesen (n = 72; 59,5 %).

Tab. 5: Fallkonstellationen, die sich für einen Ausgleich i. S. des § 46a Nr. 1 StGB grundsätzlich nicht eignen

Fallkonstellationen	Häufigkeit der Nennung	
	n	%1)
Gewaltdelikte mit Todesfolge	112	96,6
Verbrechen	80	69,0
Sexualdelikte	62	53,4
Gewaltdelikte ohne Todesfolge	32	27,6
Straßenverkehrsdelikte	25	21,6
Delikte mit einer erhöhten Mindeststrafdrohung	22	19,0
Taten, bei denen der materielle Schaden DM übersteigt 2)	18	15,5
Straftaten innerhalb der Familie	9	7,8
Straftaten mit mehreren Beschuldigten	8	6,9
gewaltlose Eigentums- und Vermögensdelikte	6	5,2
sonstige Fallkonstellationen	13	11,2

- 1) Die Fragen wurden von 116 Personen (95,9 % der Stichprobe) beantwortet. - In der Tabelle sind nur diejenigen Fallkonstellationen aufgeführt, die von mehr als 5 % der Befragten angegeben wurden.
- 2) Einzelangaben zwischen 500,- DM bis 500.000,- DM.

Wiederum sehr inhomogen waren die Antworten auf die Frage, ob es für das Auslösen der in § 46a StGB (Nr. 1 und Nr. 2) genannten Rechtsfolgen darauf ankomme, aus welchen Motiven der Täter den Schaden wiedergutmacht habe; das BayObLG hat hier bekanntlich mit seiner umstrittenen Differenzierung zwischen „Einsicht in die Erforderlichkeit des Täter-Opfer-Ausgleichs“ einerseits und „Bestreben, ein Strafverfahren zu vermeiden“ andererseits³⁰ für Verwirrung gesorgt. Zwei Gruppen von Antworten standen sich dementsprechend konträr gegenüber: 57,6 % der Befragten meinten, nein, auf die Motive komme es nicht an, während 42,4 % der gegenteiligen Meinung waren. Auch die Frage nach dem Zeitpunkt für die Erbringung der Wiedergutmachungsleistungen wurde uneinheitlich beantwortet: 46,7 % der Befragten meinten, der Zeitpunkt spiele keine Rolle, während 53,3 % den Zeitpunkt für relevant hielten, wobei im einzelnen eine einheitliche Linie wiederum nicht mehr erkennbar war: Während zahlreiche Befragte (n = 18; 28,1 %) die Auffassung vertraten, die Wiedergutmachungsleistungen müßten bis spätestens zur Anklageerhebung erbracht worden sein, hielten andere Befragte den Eröffnungsbeschluß, den Beginn der Einlassung zur Sache oder den Beginn oder den Schluß der Beweisaufnahme für maßgeblich.

Das Antwortverhalten der Befragten macht nach alledem deutlich, daß im Umgang mit § 46a StGB offenbar erhebliche Informationsdefizite und - so wird man vermuten müssen - normimmanente Verständnisschwierigkeiten existieren, die - dies ist freilich nur eine statistisch/korrelationsanalytisch nicht näher belegbare Vermutung - für die verstärkte Nutzung der durch § 46a StGB eröffneten Möglichkeiten einen wesentlichen Hemmschuh darstellen dürften. Die aus den Fragebögen einzig einheitlich ableitbare Feststellung, daß die Wiedergutmachung i.S. des § 46a Nr. 1 StGB Schadensersatz, Schmerzensgeld sowie be-

³⁰ BayObLG NJW 1995, 2120; krit. hierzu Kilchling NSZ 1996, 313.

stimmte immaterielle Leistungen voraussetze, ist vergleichsweise trivial - sie deckt sich mit der bislang veröffentlichten höchstrichterlichen Judikatur sowie der einschlägigen Kommentarliteratur -; allein mit diesem Wissen läßt sich § 46a Nr. 1 StGB noch nicht sachgerecht handhaben: Die Schwierigkeiten stecken, wie so oft, im Detail, etwa in der Frage des Umgangs mit der Versicherungsproblematik oder des Tatfolgenausgleichs bei Beteiligung mehrerer.

Die Dezernentinnen und Dezernenten werden mit diesen Schwierigkeiten weitgehend allein gelassen; das an sich einschlägige Instrument, um den Schwierigkeiten abzuhelfen - die Hausverfügung - löst dieses Problem jedenfalls nicht. Abgesehen von der Tatsache, daß hausinterne Richtlinien oder Verfügungen zu § 46a StGB in Niedersachsen nicht an allen Staatsanwaltschaften existieren, behandeln die existierenden Hausverfügungen nahezu ausnahmslos nur einen Teilaspekt aus der Problematik des § 46a StGB, nämlich die Frage der Anwendungsvoraussetzungen und des Verfahrens bei Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs (§ 46a Nr. 1 StGB). Hierzu werden relativ präzise Anweisungen gegeben, es werden Eignungskriterien aufgestellt, Verfahrensweisen erläutert und sogar persönliche Ansprechpartner im Haus sowie bei der Polizei genannt. Nicht eingegangen wird demgegenüber auf Art und Umfang der im einzelnen zu erbringenden Leistungen, auf Maßstäbe (Schuld? Strafzwecke?), auf die vom Gesetzgeber verwendete Begrifflichkeit und ihren Sinn und Zweck sowie - und dies ist ein besonderes Manko *sämtlicher* Hausverfügungen - auch den systematischen Zusammenhang von § 46a Nr. 1 und 2 StGB. Die Hausverfügungen erwecken, mit anderen Worten, den Eindruck, der Regelungsgehalt von § 46a StGB erschöpfe sich in der Ermöglichung des Täter-Opfer-Ausgleichs und hierfür sei es erforderlich, daß die Angelegenheit innerhalb des Hauses bestimmten Stellen (dem Gerichtshelfer bzw. dem Sonderdezernenten) zugewiesen werde. Eine einzige (rühmliche) Ausnahme findet sich lediglich in der Hausverfügung der Staatsanwaltschaft in Stade, wo immerhin darauf hingewiesen wird, daß

§ 46a StGB auch dann zu prüfen sei, wenn kein durch die Gerichtshilfe vermittelter Täter-Opfer-Ausgleich stattgefunden habe (widerigenfalls ein Revisionsgrund gegeben sei).

Daß die Hausverfügungen den Regelungsgehalt des § 46a StGB damit auf die 1. Alternative verkürzen, liegt auf der Hand. Im Hintergrund mag die Überlegung stehen, daß der Täter-Opfer-Ausgleich ein ganz besonderes Novum im Erwachsenenstrafrecht darstelle und deshalb der ganz besonderen Förderung durch hausinterne Richtlinien bedürfte, während die in § 46a StGB ebenfalls angesprochenen allgemeineren Fragen der (Schadens-) Wiedergutmachung, da sie sich auch in anderen Vorschriften der StPO (§ 153a!) und des StGB finden, nicht in derselben Weise erläuterungs- und klärungsbedürftig seien. Daß demgegenüber auch in diesen Fragen ein erhebliches Informations- und Verständnisdefizit festzustellen ist, dürfte das Antwortverhalten der Dezernentinnen und Dezernenten zu den Unterschieden zwischen § 46a StGB und § 153a StPO bzw. zu ihrem Verständnis von einzelnen Begriffen im Rahmen des § 46a StGB zeigen. Durch weitgreifende Aufklärungsbemühungen in den einzelnen Behörden könnte hier sicherlich ein erheblicher Fortschritt erzielt werden, der sich ggf. auch in einer erhöhten Nutzung der Möglichkeiten des § 46a StGB niederschlagen dürfte.³¹

6. Anwendungshemmnisse aus der Sicht der Praxis

Um die Ergebnisse zu den Hemmnissen, die der stärkeren Nutzung des § 46a StGB entgegenstehen, abzurunden, wurden die Dezernentinnen und Dezernenten in einer abschließenden offenen Frage gebeten darzulegen, welches aus ihrer Sicht die maßgeblichen Gründe dafür seien, daß § 46a StGB in der allgemeinen

³¹ Skeptisch zur Lenkungsfunktion der Hausverfügungen Christochowitz (Fn. 19), S. 231 f., 270 f.

Verfolgungspraxis nur eine so geringe Rolle spiele. Die Auswertung zeigt (vgl. Tab. 6), daß mehr als ein Drittel der Befragten das wesentliche Anwendungshemmnis in dem Vorrang des § 153a StPO sieht; typische Antworten enthielten etwa den Hinweis, daß sich geeignete Fälle (besser) über den pragmatischen und vertrauten Weg nach § 153a lösen ließen bzw. daß die Möglichkeiten des § 153a StPO weitgehend ausreichend seien. Hierin zeigt sich noch einmal, daß, wie es auch schon im Zusammenhang mit der Frage nach den Unterschieden zwischen § 46a StGB und § 153a StPO deutlich wurde, in weiten Teilen der Praxis offenbar noch eine gewisse Unklarheit darüber existiert, worin eigentlich die wesentliche Neuerung des § 46a StGB besteht und welche Konsequenzen hieraus für die prozessuale Erledigung gezogen werden müssen. Auch ein weiteres Einzelergebnis bestätigt bereits vorangegangene Überlegungen: Etwa ein Fünftel der Befragten nennen unzureichende Erfahrungen bzw. Informationen als wesentliches Hemmnis im Umgang mit § 46a StGB und bringen damit zum Ausdruck, daß die auch anhand der Antworten zu anderen Fragen beobachtbaren Informationsdefizite und Verständnisschwierigkeiten auch von den Befragten selbst als ein anwendungshemmendes Problem empfunden werden. Die weiteren von den Befragten genannten Gründe beziehen sich demgegenüber vorwiegend auf pragmatische Gesichtspunkte wie den Arbeits- und Kostenaufwand, die fehlende Mitwirkungsbereitschaft der Beteiligten oder die Verfahrensverzögerung; nur etwa 10 % der Befragten stellen die neue Regelung mangels Vereinbarkeit mit den Strafzwecken prinzipiell in Frage.

Tab. 6: Gründe für die geringe Bedeutung von § 46a StGB
(Mehrfachantworten waren möglich)

Gründe	Häufigkeit der Nennung	
	n	%1)
§ 153a StPO vorrangig	36	35,6
arbeitsaufwendig, kostspielig	25	24,8
Unzureichende Erfahrungen/Information	21	20,8
fehlende Mitwirkungsbereitschaft der Beteiligten	18	17,8
nur wenige Fälle geeignet	13	12,9
Verfahrensverzögerung	11	10,9
mit den Strafzwecken unvereinbar	11	10,9
sonstige Gründe	17	16,8

Die Frage wurde von 101 Personen (83,4 % der Stichprobe) beantwortet.

III. Mängel der neuen Regelung und Reformperspektiven

Welche Schlußfolgerungen lassen sich aus den Untersuchungsergebnissen ableiten? Betrachtet man die zuletzt in den Blick genommene Dominanz der Unklarheiten und Unsicherheiten gibt dies Anlaß zu der These, daß dem Gesetzgeber bei der Verabschiedung des § 46a StGB eine Reihe von handwerklichen Mängeln unterlaufen ist, die den Umgang mit dieser Norm erheblich erschweren und die vermutlich den Hauptgrund dafür bilden, daß die Norm in der Praxis nicht die Bedeutung erlangt hat, die ihr aus theoretischer Sicht zukommt.

Der für die praktische Handhabung des § 46a StGB vermutlich bedeutendste

Mangel dürfte dabei die fehlende prozessuale Verankerung sein.³² Der Gesetzgeber hat es den Verfahrensbeteiligten freigestellt, zu welchem Zeitpunkt der Täter-Opfer-Ausgleich oder die Wiedergutmachung durchgeführt werden; die Spannbreite reicht hier von den Anfängen des Ermittlungsverfahrens bis zum Ende der Beweisaufnahme. Den Verfahrensbeteiligten ist damit zwar auf der einen Seite ein weiter Spielraum eingeräumt worden, der für eine konsensuale Verfahrenserledigung, ggf. eine sogar das Urteil vermeidende Einstellung nach § 153b StPO gut genutzt werden kann. Auf der anderen Seite darf aber nicht übersehen werden, daß mangels klarer Zuständigkeitsverteilung die Gefahr besteht, daß Täter-Opfer-Ausgleich und Wiedergutmachung im Einzelfall möglicherweise weder von der Staatsanwaltschaft noch vom Gericht initiiert oder gefördert werden; der - im Regelfall ja unverteidigte - Beschuldigte braucht noch nicht einmal auf die Möglichkeit der freiwilligen Tatfolgenbeseitigung hingewiesen zu werden. Mißlich ist auch, daß der Gesetzgeber das Verhältnis von § 153b StPO zu § 153a StPO nicht geklärt hat; den Strafverfolgungsorganen stehen so im Zusammenhang mit der Wiedergutmachung zwei unterschiedliche Erledigungsstrategien zur Verfügung, ohne daß deutlich wäre, welcher von ihnen der Vorrang zukommt.

Man kann eine Lösung der sich hieraus für die Praxis ergebenden Probleme auf zwei Ebenen suchen: im Rahmen des geltenden Rechts („innere Reform“) und im Rahmen der Fortentwicklung des geltenden Rechts. Hinweise darauf, wie man die prozessualen Defizite des neuen § 46a StGB schon de lege lata ansatzweise kompensieren kann, liefern manche der in die Untersuchung einbezogenen Hausverfügungen der einzelnen Staatsanwaltschaften, die allerdings durch-

³² Zu weiteren Mängeln, namentlich der fehlenden Möglichkeit zu Anerkennung von „symbolischen“ Wiedergutmachungsleistungen sowie dem nicht vorhandenen „Unterbau“ von Konfliktregelungseinrichtungen „vor Ort“, vgl. Rössner, in: 19. Strafverteidigertag, Aktuelle Probleme der Strafverteidigung unter neuen Rahmenbedingungen, 1995, S. 180 f.

gängig insofern zu kurz greifen, als sie sich allein auf den Täter-Opfer-Ausgleich und nicht auch auf den (umfassenderen) Aspekt der Wiedergutmachung beziehen. Insbesondere die (zunächst nur in einzelnen Städten erprobte) Einrichtung von Sonderdezernaten für die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs erweist sich bei genauerer Betrachtung als eine Maßnahme von nur begrenztem Wert: Mag die Einrichtung von Sonderdezernaten innerbehördlich auch zu einer Erhöhung der Zahl der Fallzuweisungen an Ausgleichsstellen führen³³, besteht doch die Gefahr, daß die sehr viel weiterreichende Perspektive der Wiedergutmachung aus der Sicht der allgemeinen Dezernate auf die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs verkürzt wird und das sozial-konstruktive Potential des § 46a Nr. 2 StGB, das völlig unabhängig von aufwendigen Schlichtungsbemühungen und Konfliktlösungen in jedem Fall mit Opferbezug zum Tragen kommen kann, ungenutzt bleibt.

Hinweise darauf, wie man die sich im Zusammenhang mit § 46a StGB stellenden prozessualen Probleme de lege ferenda „in den Griff bekommen“ könnte, finden sich in den Vorschlägen des „Alternativ-Entwurfs Wiedergutmachung (AE-WGM)“, der 1992 vom Arbeitskreis deutscher, schweizerischer und österreichischer Strafrechtslehrer veröffentlicht wurde.³⁴ Der Entwurf verfolgt das Ziel, im Strafverfahren eine sanktionsrelevante Schadenswiedergutmachung zu ermöglichen, in vierfacher Weise:

(1) Zunächst sieht der Entwurf einen Hinweis an den Beschuldigten (und in geeigneten Fällen auch an den Verletzten) auf die sanktionsrelevanten Folgen der Wiedergutmachung vor (§§ 10, 13, 15 AE-WGM). Mit diesem Hinweis kann erreicht werden, daß sich der Beschuldigte und der Verletzte während, aber auch

³³ Vgl. Christochowitz (Fn. 19), S. 247 ff., 277 f.

³⁴ Baumann u.a. (Fn. 26).

außerhalb des Strafverfahrens um einen Ausgleich bemühen.

(2) Auf einer zweiten Ebene gestattet es der Entwurf, mit dem Verfahren für eine bestimmte Zeit innezuhalten und die Erhebung der öffentlichen Klage oder die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens aufzuschieben, um dem Beschuldigten während dieser Zeit eine Wiedergutmachung zu ermöglichen (§§ 13 I, 16 I AE-WGM).

(3) Auf einer dritten Ebene ist die Möglichkeit vorgesehen, daß Staatsanwaltschaft oder eröffnendes Gericht während dieser Innehaltenszeit außergerichtliche Schlichtungsstellen einschalten können, um eine Wiedergutmachung zu fördern oder herbeizuführen (§§ 13 II, 16 II 1 Nr. 1 AE-WGM).

(4) Schließlich wird auf einer vierten Stufe während des Zwischenverfahrens, also nach der Erhebung der öffentlichen Klage und vor der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens, eine richterliche Wiedergutmachungsverhandlung ermöglicht, bei der in einem Dialog mit dem Angeschuldigten (und in der Regel auch dem Verletzten) eine Wiedergutmachung oder eine Wiedergutmachungsvereinbarung herbeigeführt werden soll (§§ 17, 18 AE-WGM).

Liegen die Voraussetzungen für ein Absehen von Strafe vor, soll das Verfahren eingestellt werden können, wenn Staatsanwaltschaft, Gericht, Beschuldigter und Verletzter ihre Zustimmung erteilen (§ 11 AE-WGM). Vorgesehen ist aber auch die Möglichkeit, daß das Gericht im Zwischenverfahren den Angeschuldigten durch Beschluß schuldig spricht, wenn es von der Schuld überzeugt ist und der Angeschuldigte zustimmt (§ 19 AE-WGM). Unberührt von alledem bleibt die Möglichkeit, den Angeklagten wie schon bisher im Urteil schuldig zu sprechen und von Strafe abzusehen. Zur Vermeidung von Kollisionen mit der ganz anders gelagerten Wiedergutmachungsaufgabe schlägt der Arbeitskreis die ersatzlose Streichung des § 153a I 1 Nr. 1 StPO vor (§ 12 AE-WGM).

Die Aussicht, daß diese oder ähnliche Vorschläge zur Verankerung des Wiedergutmachungsgedankens vom Gesetzgeber übernommen und umgesetzt werden, dürfte gegenwärtig als eher gering einzuschätzen sein. Nicht ausgeschlossen ist es jedoch, auf der Ebene der Staatsanwaltschaften den einen oder anderen Gedanken schon im Rahmen des geltenden Rechts aufzugreifen und in behördeninterne Richtlinien umzusetzen. Informationsdefizite und Unsicherheiten könnten bei einer derartigen Vorgehensweise abgebaut und dem Täter-Opfer-Ausgleich und der Wiedergutmachung neue Anwendungsbereiche erschlossen werden.